

99108003001003, 99108003001003

Ausnahmegenehmigung Parken Gemeinnützige Einrichtung Ausnahmegenehmigung Parken Sozialer Dienst Parkberechtigung Gemeinnützige Einrichtung Parkberechtigung Sozialer Dienst Parkausweis Gemeinnützige Einrichtung Parkausweis Sozialer Dienst

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121396895/L100002>

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99108003001003, 99108003001003 |
| Leistungsbezeichnung I | Ausnahmegenehmigung Parken Gemeinnützige Einrichtung Ausnahmegenehmigung Parken Sozialer Dienst Parkberechtigung Gemeinnützige Einrichtung Parkberechtigung Sozialer Dienst Parkausweis Gemeinnützige Einrichtung Parkausweis Sozialer |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| | Dienst |
| Leistungsbezeichnung II | Ausnahmegenehmigung Parken Gemeinnützige Einrichtung Ausnahmegenehmigung Parken Sozialer Dienst Parkberechtigung Gemeinnützige Einrichtung Parkberechtigung Sozialer Dienst Parkausweis Gemeinnützige Einrichtung Parkausweis Sozialer Dienst |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Nordrhein-Westfalen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Sozialdienst, Parkberechtigung, parken, Parkausweis, Straßenverkehr, Gemeinnützige Einrichtung, Parkschein, Allgemeiner Sozialer Dienst, Ausnahmegenehmigung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Straßenverkehr (108) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 11.08.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg |
| Handlungsgrundlage | § 46 Straßenverkehrs-Ordnung [https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.h |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <p>tml) https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</p> |
| Teaser | <p>Wenn Sie eine Gemeinnützige Einrichtung betreiben oder für einen sozialen Dienst tätig sind, können Sie einen Parkausweis beantragen. Mit diesem dürfen Sie für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes in bestimmten Bereichen parken.</p> |
| Volltext | <p>Fahrzeuge einer gemeinnützigen Einrichtung oder eines sozialen Dienstes können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel nur für bestimmte Einzeltätigkeiten der gemeinnützigen Einrichtung beziehungsweise des sozialen Dienstes.</p> <p>Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Die vorzulegenden Unterlagen variieren von Behörde zu Behörde. Vorlegen müssen Sie beispielsweise eine Kopie des Fahrzeugscheins.</p> |
| Voraussetzungen | <p>Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Erteilung des Parkausweises. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers.</p> |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung: 10,20 € bis 767,00 € • Die Gebührenhöhe variiert je nach Zahl der Fahrzeuge, der Gültigkeitsdauer der Parkberechtigung und ihrem Geltungsbereich. |
| Verfahrensablauf | <p>Sie müssen einen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung stellen. Wie der Antrag gestellt werden kann, ist von Behörde zu Behörde unterschiedlich.</p> <p>Die Behörde prüft dann Ihren Antrag und erteilt dann</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigung. |
| Bearbeitungsdauer | variiert zwischen den Behörden |
| Frist | keine Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | die für Sie zuständige Straßenverkehrsbehörde |
| Zuständige Stelle | die Straßenverkehrsbehörde |
| Formulare | <ul style="list-style-type: none"> • Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde. • Onlineverfahren möglich: teilweise • Schriftform erforderlich: nein • persönliches Erscheinen nötig: nein |
| Ursprungsportal | Parking exemption Non-profit organisation Parking exemption Social service Parking permit Non-profit organisation Parking permit Social service Parking permit Non-profit organisation Parking permit Social service Parking permit Social service, Ausnahmegenehmigung Parken Gemeinnützige Einrichtung Ausnahmegenehmigung Parken Sozialer Dienst Parkberechtigung Gemeinnützige Einrichtung Parkberechtigung Sozialer Dienst Parkausweis Gemeinnützige Einrichtung Parkausweis Sozialer Dienst |